



Jahresabschluss zum 31. März 2010

ERSTELLUNGSBERICHT

PROSAVUS AG i. Ins.
(bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG)
Dresden

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Grund der Einschränkung	2
3	Auftragsdurchführung	3
3.1	Gegenstand des Auftrages	3
3.2	Durchführung des Auftrages	3
4	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	5
5	Schlussbemerkung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	6

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. März 2010	1
Bilanz zum 31. März 2010	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. April 2009 bis 31. März 2010	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2009/2010	1.3
Rechtliche Grundlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

1 Auftrag

Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 1. April 2014 wurde über das Vermögen der PROSAVUS AG i. Ins. das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler zum Insolvenzverwalter bestellt.

Der Insolvenzverwalter der

PROSAVUS AG i. Ins., Dresden,

– im Folgenden auch kurz „PROSAVUS“ oder „Gesellschaft“ genannt –

hat uns aufgrund des beim Oberlandesgericht Dresden anhängigen Verfahrens (AZ: 8 U 89/16) zur Feststellung der Nichtigkeit des mit dem durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. September 2010 festgestellten Jahresabschlusses beauftragt, den Jahresabschluss 2010 der Gesellschaft zum 31. März 2010 neu zu erstellen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände haben wir bei diesem Bericht die Grundsätze zur Berichterstattung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) beachtet.

Daneben haben wir IDW RS HFA 17 hinsichtlich der Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämissen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss beachtet. Bei der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit wurden die Regelungen des IDW-Prüfungsstandards IDW PS 270 Tz. 2 (8) berücksichtigt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Daneben wurden wir beauftragt, die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft darzustellen. Die entsprechende Anlage ist diesem Bericht beigelegt.

2 Grund der Einschränkung

Gegen den durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. September 2010 festgestellten Jahresabschluss für das zum 31. März 2010 endende Geschäftsjahr ist beim Oberlandesgericht Dresden ein Verfahren (AZ: 8 U 89/16) zur Feststellung der Nichtigkeit anhängig. Wesentlicher Grund für die Nichtigkeit des ursprünglichen Jahresabschlusses sind Verstöße gegen Bewertungsvorschriften und die sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft.

Der Jahresabschluss ist demnach unter Korrektur der Verstöße gegen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, nach den vorgelegten Unterlagen, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte, nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte neu zu erstellen. Daneben sind die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilung auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Aufgrund der eingetretenen Insolvenz der Gesellschaft, der Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen durch die Staatsanwaltschaft und der Tatsache, dass insbesondere der bislang in der Gesellschaft für die Erstellung der Buchhaltung und der Jahresabschlüsse zuständige Vorstand und Mitarbeiter sowie externe Dienstleister nicht mehr zur Verfügung standen, versichert der Insolvenzverwalter die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen **nicht**. Wir haben unsere Bezeichnung demgemäß eingeschränkt.

3 Auftragsdurchführung

3.1 Gegenstand des Auftrages

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – aus der Buchführung und den zugrunde liegenden Unterlagen neu entwickelt.

Daneben wurden wir damit beauftragt, durch Befragungen und analytische Beurteilungen die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und
- die uns erteilten Auskünfte.

Entsprechend haben wir Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen von der Geschäftsführung eingeholt.

Unsere Aufgabe ist es, aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten mit einer gewissen Sicherheit zu beurteilen, ob Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Die Erstellung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009/2010 war nicht Gegenstand des Erstellungsauftrages.

3.2 Durchführung des Auftrages

Wir haben unsere Arbeiten in Übereinstimmung mit dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Art und Umfang unserer erforderlichen Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben die Arbeiten (mit Unterbrechungen) in den Monaten Januar bis August 2017 bis 23. August 2017 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Insolvenzverwalter hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses **nicht** bestätigt.

Die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen liegt in der Verantwortung des Insolvenzverwalters. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass umfangreiche Unterlagen der Gesellschaft durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden und der bislang in der Gesellschaft für die Erstellung der Buchhaltung und der Jahresabschlüsse zuständige Vorstand, seine Mitarbeiter sowie externe Dienstleister nicht mehr zur Verfügung standen. Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft hat uns die Vollständigkeit der in der Gesellschaft vorhandenen und uns vorgelegten Unterlagen nicht bestätigt.

Wir haben daher mangels anderer Anhaltspunkte die Vollständigkeit, soweit dies möglich und aufgrund des Umfanges vertretbar war, plausibilisiert, um systematische Fehler soweit wie möglich ausschließen zu können. Im Einzelnen haben wir die Vollständigkeit anhand der vorliegenden Gutachten vom Insolvenzverwalter plausibilisiert.

Auf der Grundlage unserer Plausibilisierung kann nicht abschließend beurteilt werden, welche Auswirkungen sich aus den noch in der Schwebe befindlichen Rechtsstreitigkeiten (Aktiv- und Passivprozesse) der Gesellschaft für den Jahresabschluss ergeben.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilung haben wir zunächst die hinsichtlich Ansatz und Bewertungsfragen kritischen Sachverhalte, die zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses geführt haben, gewürdigt. Darüber hinaus haben wir aufgrund der uns zum Erstellungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse über das insgesamt nicht tragfähige Geschäftsmodell der Gesellschaft und deren Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zum Stichtag auch sämtliche weiteren Bilanzansätze einer Plausibilisierung auf der Grundlage vorgelegter Bücher, Unterlagen und Belege unterzogen. Mit der Ausnahme, dass uns eine Vollständigkeitserklärung nicht erteilt worden ist, sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen sprechen.

Eine Plausibilisierung beschränkt sich in erster Linie auf erteilte Auskünfte sowie analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit. Auf Grund der immanenten Grenzen einer Plausibilitätsbeurteilung besteht darüber hinaus ein gegenüber der Prüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

4 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB.

Aufgrund des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie des beim Oberlandesgericht Dresden anhängigen Verfahrens wegen Nichtigkeit des Jahresabschlusses zum 31. März 2010 (AZ: 8 U 89/16) wurde bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Weiterhin hat die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgten Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Infinus-Gruppe für den Zeitraum Dezember 2010 bis März 2012 die Erkenntnis erlangt, dass bis auf den Immobilienbereich in keiner Geschäftssparte in der Unternehmens-Gruppe positive Renditen erzielt wurden.

Danach wurden entgegen den Angaben in den Prospekten und dem registerlichen Geschäftszweck durch die Gesellschaft überwiegend keine gebrauchten Versicherungspolicen vermittelt bzw. übernommen und wie angegeben „in der Regel bis zum Vertragsende“ weitergeführt, sondern im Zeitraum von ein bis vier Jahren unter Inkaufnahme von Verlusten verwertet. Weiterhin wurden fondsgebundene Eigenpolicen mit hohen Volumina mit einer Laufzeit von in der Regel 30 Jahren abgeschlossen. Diese sog. Eigenpolicen wurden durch verbundene Unternehmen bzw. durch diesen nahe stehende Personen an die Gesellschaft vermittelt. Um die monatlichen Beiträge der abgeschlossenen Versicherungen bedienen zu können, begab die Gesellschaft Genussrechte mit einer Verzinsung zwischen 6,0 und 7,4 % p. a. und Laufzeiten von mindestens fünf Jahren. Die gegenüber den Anlegern versprochenen Renditen konnten aus dem Abschluss und Halten der Lebensversicherungen weder der Höhe nach noch innerhalb der Laufzeiten der Genussrechte erwirtschaftet werden.

5 Schlussbemerkung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die PROSAVUS AG i. Ins. (bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG), Dresden

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der PROSAVUS AG i. Ins. (bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG), Dresden, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften neu erstellt. Grundlage für die Erstellung waren der durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. September 2010 festgestellte Jahresabschluss zum 31. März 2010, für den beim Oberlandesgericht Dresden ein Verfahren (AZ: 8 U 89/16) zur Feststellung der Nichtigkeit anhängig ist, sowie die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Insolvenzverwalters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Mit der Ausnahme, dass uns eine Vollständigkeitserklärung nicht erteilt worden ist, sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Diese Bescheinigung ist zu Informationszwecken an die PROSAVUS AG i. Ins. (bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG), Dresden, gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als zur Unterrichtung der Geschäftsführung sowie gegenüber Gerichten und Behörden verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieser Bescheinigung gegenüber Dritten oder ihre Verwendung in Verkaufsprospektien oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht die Gläubiger der Gesellschaft sowie Anfechtungsgegner im Rahmen des Insolvenzverfahrens.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die PROSAVUS AG i. Ins. (bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG), Dresden, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 3) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Dresden, den 23. August 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Jürgen Voigt
Steuerberater


Katrin Schlesinger
Steuerberaterin

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. März 2010

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

PROSAVUS AG i. Ins., Dresden

(bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG)

Bilanz zum 31. März 2010

A k t i v a

	31.3.2010 EUR	31.3.2009 EUR	31.3.2009 EUR	31.3.2009 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.442,00			1.267,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.502.436,23			22.408.871,35
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.399,00			1.359,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.505,82	19.570.341,05	0,00	22.410.230,35
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2,00			25.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1,00			832.000,00
3. Sonstige Ausleihungen	3.165.982,00			2.958.337,00
4. Lebens- und Rentenversicherungspolicen	0,00	3.165.985,00	19.371.941,35	23.187.278,35
	22.742.768,05			45.598.775,70
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Lebens- und Rentenversicherungspolicen	21.831.587,99			0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Renten- und Lebensversicherungspolicen	1.100.332,21			494.892,36
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.857.713,66			2.507.722,35
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1,00			20.000,00
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1,00			0,00
5. Sonstige Vermögensgegenstände	4.458.735,66	8.416.783,53	9.376.740,69	12.399.355,40
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere	0,00			0,00
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
	4.457.627,37			1.172.394,08
	34.705.998,89			13.571.749,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten	60.568,72			66.792,81
	57.509.335,66			59.237.317,99

P a s s i v a

	31.3.2010 EUR	31.3.2009 EUR	31.3.2009 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Kapitalrücklage		50.000,00	50.000,00
III. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage	33.097,68	33.097,68	
2. Andere Gewinnrücklagen	699.987,97	733.085,65	613.494,08
IV. Genussrechtskapital		31.621.615,01	33.915.315,00
V. Bilanzverlust (i. Vj. Bilanzgewinn)		-543.562,85	86.493,89
	32.861.137,81	35.698.400,65	
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		0,00	1.047.219,52
2. Sonstige Rückstellungen		778.162,22	519.050,89
	778.162,22	1.566.270,41	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		18.569.455,90	19.547.284,83
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		1.628,73	1.089,90
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		645.190,03	112.393,63
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.466,54	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten		4.641.789,72	2.302.318,86
– davon aus Steuern EUR 12.188,15			
(i. Vj. EUR 153.668,59) –			
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
EUR 0,00 (i. Vj. EUR 814,18) –		23.859.530,92	21.963.087,22
D. Rechnungsabgrenzungsposten		10.504,71	9.559,71
		57.509.335,66	59.237.317,99

PROSAVUS AG i.lns., Dresden

(bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. April 2009 bis 31. März 2010

	2009/2010	2008/2009
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	14.036.352,63	21.106.613,20
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	-105.044,45
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.403.096,18	78.721,18
4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-701.503,80	-590.942,04
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-407.735,83	-224.791,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-48.258,36	-455.994,19
– davon für Altersversorgung EUR 48.258,36 (i. Vj. EUR 35.552,19) –		-35.552,19
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-474.740,24	0,00
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.363.198,00	-2.837.938,24
7. Aufwendungen für Vermittlung und Beratung	0,00	-11.553.546,15
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-23.855.676,78	-5.220.906,95
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	133.200,00	104.400,09
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.045.765,47	556.707,18
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-2.152.864,00	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.051.649,45	-2.930.848,19
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-14.437.212,18	800.027,37
14. Außerordentliche Erträge	300,00	0,00
15. Außerordentliches Ergebnis	300,00	0,00
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	26.444,34	-617.934,97
17. Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)	-14.410.467,84	182.092,40
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	86.493,89	0,00
19. Einstellungen in die gesetzliche Rücklage	0,00	-9.104,62
20. Einstellungen in andere Gewinnrücklage	-86.493,89	-86.493,89
21. Entnahme aus Genussrechtskapital	13.866.904,99	0,00
22. Bilanzverlust (i. Vj. Bilanzgewinn)	-543.562,85	86.493,89

PROSAVUS AG i. Ins., Dresden (bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG)

Anhang für das Geschäftsjahr 2009/2010

A. Allgemeine Angaben und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 14. November 2013 (AZ: 532 IN 2258/13) ist das vorläufige Insolvenzverfahren eingeleitet bzw. am 1. April 2014 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden.

Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler bestellt.

Mit Urteil des Landgerichts Leipzig vom 30. November 2015 (AZ: 01 HK O 490/14) wurde die Feststellungsklage wegen Nichtigkeit des mit Beschluss durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. September 2010 festgestellten Jahresabschlusses zum 31. März 2010 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt worden. Das Verfahren ist nunmehr beim Oberlandesgericht Dresden (AZ: 8 U 89/16) anhängig.

Der neu erstellte Jahresabschluss enthält einzelne Posten, deren Ausweis und Bewertung mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind. Die Unterschiede werden aus Gründen der Übersichtlichkeit unter B. bei den betreffenden Positionen erläutert.

2. Angabe und Erläuterung von nicht vergleichbaren Vorjahreszahlen – Aufstellung unter Non-Going-Concern Gesichtspunkten

Der ursprüngliche Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Zum Zeitpunkt der Neuerstellung bestehen erhebliche Zweifel an einer dauerhaften Fortführungsmöglichkeit der Gesellschaft.

Auf der Grundlage der durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgten Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Infinus-Gruppe für den Zeitraum Dezember 2010 bis März 2012 hat die Staatsanwaltschaft die Erkenntnis erlangt, dass bis auf den Immobilienbereich in keiner Geschäftssparte in der Unternehmens-Gruppe positive

Renditen erzielt wurden. Die Erkenntnisse der Untersuchungen sind ebenso auf das Geschäftsjahr 2009/2010 übertragbar, da sich das Geschäftsmodell im Geschäftsjahr 2009/2010 nicht von dem Geschäftsmodell in den untersuchten Folgejahren unterscheidet.

Danach wurden im Geschäftsjahr entgegen den Angaben in den Prospekten und dem registerlichen Geschäftszweck durch die Gesellschaft überwiegend keine gebrauchten Versicherungspolicen vermittelt bzw. übernommen und wie angegeben „in der Regel bis zum Vertragsende“ weitergeführt, sondern im Zeitraum von ein bis vier Jahren unter Inkaufnahme von Verlusten verwertet. Weiterhin wurden fondsgebundene Eigenpolicen mit hohen Volumina mit einer Laufzeit von in der Regel 30 Jahren abgeschlossen. Diese sog. Eigenpolicen wurden durch verbundene Unternehmen bzw. durch diesen nahe stehende Personen an die Gesellschaft vermittelt. Um die monatlichen Beiträge der abgeschlossenen Versicherungen bedienen zu können, begab die Gesellschaft Genussrechte mit einer Verzinsung zwischen 6,0 und 7,4 % p. a. und Laufzeiten von mindestens fünf Jahren. Die gegenüber den Anlegern versprochenen Renditen konnten aus dem Abschluss und Halten der Lebensversicherungen weder der Höhe nach noch innerhalb der Laufzeiten der Genussrechte erwirtschaftet werden.

Auch die positiven Renditen aus dem im Vergleich zu dem übrigen Geschäft der Gesellschaft zu vernachlässigenden Immobilienbereich (Gesamtbuchwert der Immobilien von TEUR 19.502 zum 31. März 2010) reichten nicht aus, den Anlegern zugesagten Renditen zu erwirtschaften.

Zur Generierung der notwendigen Erträge und damit Darstellung der gegenüber den Anlegern versprochenen Renditen wurden bei der PROSAVUS u. a. Provisionsforderungen aktiviert, die aus der Vermittlung von sog. Eigenverträgen großvolumiger fondsgebundener Lebensversicherungen an andere Gesellschaften in der Unternehmensgruppe resultieren. Jedoch waren die ratierlich vereinbarten Provisionszahlungen jeweils rechtlich selbstständige Teilprovisionszahlungen, die jeweils erst mit Zahlung der jeweiligen Prämie durch den Versicherungsnehmer zur Entstehung gelangen.

Dem ständig steigenden Liquiditätsbedarf zur Erfüllung der erforderlichen Prämienzahlung sowie Zinszahlungen wurde insbesondere damit Rechnung getragen, dass teilweise kurz nach dem Neuabschluss von fondsgebundenen Eigenpolicen Teilrückkäufe getätigt und die neu abgeschlossenen Policen damit wirtschaftlich entwertet wurden.

Außer in dem vom Volumen her vernachlässigbaren Immobilienbereich gelang es der Gesellschaft auch in den Folgejahren nicht, ein nachhaltiges ertragbringendes Geschäftsmodell aufzubauen und damit freie Liquidität für den laufenden Geschäftsbetrieb und Investitionen zu erwirtschaften. Die erforderliche Liquidität konnte nur durch Neuemissionen gesichert werden, die wiederum zu neuen und aus den Geschäftsbereichen nicht erwirtschaftbaren Zinslasten führten.

Grundsätzlich ist bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, wenn nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erkenntnisse liegen der Fortführung entgegenstehende Gegebenheiten vor, sodass der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit in diesen Fällen nicht gelten kann. Ein Festhalten am Fortführungsgrundsatz in dem neu zu erstellenden Jahresabschluss hätte zu einem insgesamt fehlerhaften Ausweis

der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geführt.

Für die Beurteilung der Anwendbarkeit des Fortführungsgrundsatzes sind grundsätzlich allein die Verhältnisse am Abschlussstichtag, somit zum 31. März 2010, maßgebend. Soweit allerdings zwischen dem Stichtag und dem Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses Umstände eintreten, die als solche nach den Verhältnissen am Stichtag zwar nicht vorhersehbar waren (wertbegründende Ereignisse), die aber zu einem Wegfall der Fortführungsannahme führen, ist der Wegfall auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse zurückzubeziehen, d. h., dass das Stichtagsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) für die Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung nicht gilt (vgl. IDW RS HFA 17 Tz. 25 i. V. m. IDW PS 270 Tz. 8, 31 und 48; Beck Bil-Komm., 10. Aufl., § 252 Anm. 12 m.w.N.). Dies gilt unabhängig davon, wann der Jahresabschluss aufgestellt wird, d. h. unabhängig davon, ob seit dem Abschlussstichtag das Unternehmen mehr als zwölf Monate fortbestanden hat oder nicht (vgl. IDW PS 270 Tz. 8). Dieser Auffassung des Berufsstands liegt die Überlegung zugrunde, dass der Wegfall der Fortführungsannahme so tiefgreifend auf das Zahnenwerk des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wirkt, dass bei einer ausschließlichen Berichterstattung im Anhang im Rahmen der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag (§ 285 Nr. 33 HGB) die hieraus resultierenden Bilanzierungs- und Bewertungskonsequenzen für die Adressaten nicht ausreichend transparent werden (vgl. Beck Bil-Komm., 10. Aufl., § 252 Anm. 12 m.w.N.). Insofern liegt in diesem Fall eine begründete Ausnahme/Durchbrechung des Stichtagsprinzips gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 HGB vor.

Unabhängig von der mittlerweile eingetretenen Insolvenz und den damit vorgenannten beschriebenen Konsequenzen wäre aus unserer Sicht auch schon zum Zeitpunkt 31. März 2010 nicht von der Fortführung des Geschäftsbetriebs auszugehen gewesen, weil in der wirtschaftlichen Betrachtung der gesamten Unternehmensgruppe kein nachhaltiges ertragbringendes Geschäftsmodell existierte.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufgrund des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie des beim Oberlandesgericht Dresden anhängigen Verfahrens wegen Nichtigkeit des Jahresabschlusses zum 31. März 2010 (AZ: 8 U 89/16) wurde bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Im Hinblick auf die auch über den Bilanzstichtag hinaus erfolgte betriebliche Nutzung und in Anbetracht der untergeordneten Größenordnung für den neu zu erstellenden Jahresabschluss wurden der bisherige Ansatz und die Bewertung fortgeführt.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, bewertet. Für die unter den Sachanlagen ausgewiesene Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden ebenfalls im Hinblick auf die auch über den Bilanzstichtag erfolgte betriebliche Nutzung und in Anbetracht der untergeordneten Größenordnung für den neu zu erstellenden Jahresabschluss der bisherige Ansatz und die Bewertung fortgeführt.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennbetrag bewertet. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** sind zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für alle erkennbaren Risiken und für ungewisse Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag bemessen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher üblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Hinblick auf den Wegfall der Going-Concern Annahme geändert. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind in den Erläuterungen der einzelnen Posten unter B. beschrieben.

Der Methodenwechsel war mit Blick auf die sachgerechte Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig. Die Gegebenheiten werden voraussichtlich auch in den Folgejahren vorliegen. Ohne den vorgenommenen Methodenwechsel würde der Jahresabschluss zu falschen Aussagen über die Lage des Unternehmens führen.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Jahr 2009/2010 ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

1.1. Finanzanlagen

1.1.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	Vorjahr	EUR	2,00
			25.000,00

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
FuBus Plus 1. Vermögensverwaltungs GmbH	1,00
ecoConsort AG	1,00
31. März 2010	2,00

	EUR
Bilanzansatz zum 1. April 2009	25.000,00
Zugänge	1.103.867,00
Abschreibungen	-1.128.865,00
Bilanzansatz zum 31. März 2010	2,00

Aufgrund des insgesamt nicht tragfähigen Geschäftsmodells der Unternehmensgruppe und mangels eines eigenständigen Geschäftes der Tochtergesellschaften waren die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen unter Non-Going-Concern Gesichtspunkten zum Stichtag vollständig wertzuberichtigen. Dies führte zu einem Abwertungsbedarf in Höhe von insgesamt EUR 1.128.865,00.

1.1.2. Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens	EUR	1,00
Vorjahr	EUR	832.000,00

Die Wertpapiere des Anlagevermögens beinhalteten zum Stichtag 31. März 2010 Genussrechte der Fibus Bussines KG aA in Höhe von EUR 1.024.000,00. Aufgrund der weiter oben ausgeführten Non-Going-Concern Gesichtspunkte und des ebenfalls für die Fibus Bussines KG aA zum 1. April 2014 eröffneten Insolvenzverfahrens ist nicht mit einer Rückzahlung zu rechnen.

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
Bilanzansatz zum 1. April 2009	832.000,00
Zugänge	192.000,00
Abschreibungen	-1.023.999,00
Bilanzansatz zum 31. März 2010	1,00

1.1.3. Sonstige Ausleihungen

Sonstige Ausleihungen	EUR	3.165.982,00
Vorjahr	EUR	2.958.337,00

Ausgewiesen werden die von den Versicherungen einbehaltenen Stornoreserven.

1.1.4. Lebens- und Rentenversicherungspolicen

Lebens- und Rentenversicherungspolicen	EUR	0,00
	Vorjahr	EUR 19.371.941,35

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
Bilanzansatz zum 1. April 2009	19.371.941,35
Zugänge	30.929.033,24
Abgänge	-19.863.141,44
Umgliederung in das Umlaufvermögen	-30.437.833,15
Bilanzansatz zum 31. März 2010	0,00

Der gesamte Bestand an **klassischen Lebens- und Rentenversicherungen** sowie **fondsgebundenen Lebensversicherungen** war zum Bilanzstichtag vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umzugliedern. Gemäß § 247 Abs. 2 HGB kommt ein Ausweis von Vermögensgegenständen im Anlagevermögen nur dann in Betracht, wenn diese dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Grundsätzlich kommt der Zweckbestimmung des Bilanzierenden entscheidendes Gewicht zu. Diese subjektive Zwecksetzung kann allerdings nur dann gelten, wenn sie unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände plausibel erscheint.

Im Gegensatz zu sonstigem Anlagevermögen, wie etwa bei Betriebs- und Geschäftsausstattung, fließen dem bilanzierenden Unternehmen aus Lebens- und Rentenversicherungen nicht von Beginn an, sondern i.d.R. erst nach einer längeren Zeit positive Nutzenbeiträge zu, so dass der Fähigkeit, diese Verträge über längere Zeit halten und bedienen zu können, eine besondere Bedeutung zukommt. Da die für den Zufluss eines saldierten, positiven Gesamtnutzens notwendigen Zeiträume den Rahmen einer üblichen, nicht näher zu dokumentierenden betrieblichen Vorausschau, wie sie für sonstiges Anlagevermögen ausreichend ist, übersteigen, ist für die genannten Versicherungsbestände eine Langfristplanung notwendig, um die Fähigkeit einschätzen zu können, die Lebens- und Rentenversicherungsverträge entsprechend halten zu können. Damit ist aber diese langfristige Planung Bestandteil und Voraussetzung der Bilanzierungsentscheidung. Eine von einer solchen Planung losgelöste Bilanzierungsentscheidung ist vom restriktiv auszulegenden § 247 Abs. 2 HGB nicht gedeckt.

Die Absicht und die Fähigkeit, die erworbenen Versicherungsverträge bis zum Ablauf zu bedienen, und die Differenzierung zu anderen Policien, für die Erfahrungen aus der Vergangenheit vorlagen, hätten dokumentiert werden müssen. Diese Forderung nach einer Dokumentation der Zulässigkeit der Bilanzierungsentscheidung ergibt sich auch aus der analogen Anwendung des IDW RS VFA 2 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auslegung des § 341b HGB, der als Spezialnorm für Versicherungsunternehmen das für alle Kaufleute geltende Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB a. F. und damit allgemeine Grundsätze wiedergibt).

Das Dokumentationserfordernis ergibt sich also nicht aus einer Zugehörigkeit zur Branche der Versicherungsunternehmen, sondern aus dem gewählten Geschäftsmodell, Lebens- und Rentenversicherungen und damit langfristige Anlageformen im Vermögen zu halten. Das Dokumentationserfordernis ist, wie das Niederstwertprinzip auch, Ausdruck des allgemeinen Vorsichtsprinzips und der Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses. Nur wenn also dokumentiert wurde, dass die Versicherungen über einen ausreichend langen Zeitraum gehalten werden können, darf die Bilanzierungsentscheidung für Anlagevermögen getroffen werden.

Eine derartige Dokumentation liegt nicht vor. Aus dem bisherigen Anlageverhalten sowie dem nicht tragfähigen Geschäftsmodell ist im Gegenteil sogar davon auszugehen, dass weder die Absicht noch die Fähigkeit bestanden, die erworbenen Policien bis zum Laufzeitende fortzuführen.

Zudem wurden vorliegend die bisher dem Anlagevermögen zugeordneten Lebensversicherungsverträge abweichend von ihrer Zweckbestimmung, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, durch die kurze Verweildauer von nur ein bis max. vier Jahren und die Umschlagshäufigkeit ihrer bisherigen Widmung entzogen (BFH vom 26.11.1974, VIII R 61-62/73).

2. Vorräte

Lebens- und Rentenversicherungspolicen	EUR	21.831.587,99
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
Bilanzansatz zum 1. April 2009	0,00
Umgliederung aus dem Anlagevermögen	30.437.833,15
Wertberichtigung	-8.606.245,16
Bilanzansatz zum 31. März 2010	21.831.587,99

Der Bestand an Lebensversicherungspolicen enthält zum Abschlussstichtag **klassische Lebens- und Rentenversicherungen** sowie **fondsgebundene Lebensversicherungen**, die vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umzugliedern waren (siehe oben).

Die Rückkaufwerte der klassischen Lebens- und Rentenversicherungsverträge lagen bereits bei deren Erwerb unter den Anschaffungskosten, da regelmäßig Kaufpreise über dem Rückkaufwert entrichtet wurden. Unter Berücksichtigung des im Emmissionsprospekt aufgeführten Anlageziels, die Verträge bis zu ihrem Ablauf zu bedienen und im Bestand zu halten, würden Rückkaufwerte aufgrund der vereinbarten Garantieverzinsung zwischen 2,75 und 4,2 % perspektivisch die Anschaffungskosten übersteigen. Vorliegend wurden die Verträge jedoch nach

einer kurzen Haltedauer von unter einem Jahr bis max. vier Jahre unter Inkaufnahme von Verlusten verwertet. Insoweit sind diese Verträge aufgrund der kurzen Haltedauer im Umlaufvermögen auszuweisen und auf den niedrigeren beizulegenden Rückkaufwert abzuwerten.

Weiterhin waren die fondsgebundenen Lebensversicherungen ebenfalls auf den niedrigeren beizulegenden Fonds Wert abzuwerten. Die insbesondere aus Eigenverträgen resultierenden großvolumigen fondsgebundenen Lebensversicherungsverträge wurden zwar formal länger aufrechterhalten, um über die Laufzeit der Provisionszahlung an verbundene Unternehmen den weiteren Geldfluss an diese darstellen zu können und dort eine Abwertung der aktivierten Forderungen zu verhindern. Allerdings wurden die Versicherungen vor Ablauf von 5 Jahren wirtschaftlich dadurch entwertet, dass mindestens einmal jährlich Teilrückkäufe in Höhe von 90% des Fonds Wert erfolgten und damit die Lebensversicherungsverträge nicht langfristig unter Verfolgung einer nachhaltigen Anlageabsicht finanziell bedient wurden.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

3.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Vorjahr	EUR	2.857.713,66
		EUR	2.507.722,35

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
Forderungen aus ratierlichen Provisionen	13.992.023,05
Wertberichtigung	-12.382.198,06
	1.609.824,99
Weitere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.247.888,67
Bilanzansatz zum 31. März 2010	2.857.713,66

Die Wertberichtigung der Provisionsforderungen war vorzunehmen, da die betreffenden ratierlichen Provisionen zum Bilanzstichtag noch nicht entstanden waren. Die Provisionen resultieren aus der Vermittlung von sog. Eigenverträgen an andere Gesellschaften in der Unternehmensgruppe und werden auf Grundlage der mit der Uniqua/FinanceLife im Juli 2009 vereinbarten Courtagezusage vereinnahmt. Die ratierlich vereinnahmten Provisionszahlungen waren jeweils rechtlich selbständige Teilprovisionszahlungen, die jeweils erst mit Zahlung der jeweiligen Prämie durch den Versicherungsnehmer zur Entstehung gelangten. Dies hat zur Folge, dass die Gesellschaft diese Zahlungen ausschließlich zum Entstehungszeitpunkt (z. B. monatlich im Zusammenhang mit der Prämienzahlung) hätte erfassen dürfen. Da der Anspruch für die jeweilige (monatliche) Teilprovision erst mit der jeweiligen (monatlichen) Prämienzahlung entstand (Bedingung), durfte die PROSAVUS die Provision nicht bereits im Zeitpunkt der ersten Prämienzahlung des Versicherungsnehmers in voller Höhe (Gesamtprovision) aktivieren. Mit der vormaligen Aktivierung der (abgezinsten) Gesamtprovision zum Zeitpunkt der ersten Prämienzahlung liegt ein Verstoß gegen das Realisationsprinzip vor (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

3.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Forderungen gegen verbundene Unternehmen	EUR	1,00
Vorjahr	EUR	20.000,00

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
Darlehen FuBus Plus 1. Vermögensverwaltungs GmbH	2.230.000,00
Wertberichtigung	-2.229.999,00
Bilanzansatz zum 31. März 2010	1,00

Aufgrund der weiter oben ausgeführten Non-Going-Concern Gesichtspunkte und des ebenfalls für die FuBus PLUS 1. Vermögensverwaltungs GmbH zum 1. April 2014 eröffneten Insolvenzverfahrens ist nicht mit einer Rückzahlung zu rechnen.

3.3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	EUR	1,00
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
Future Business KGaA	133.200,00
Wertberichtigung	-133.199,00
Bilanzansatz zum 31. März 2010	1,00

Aufgrund der weiter oben ausgeführten Non-Going-Concern Gesichtspunkte und des ebenfalls für die Future Business KGaA zum 1. April 2014 eröffneten Insolvenzverfahrens ist nicht mit einer Rückzahlung zu rechnen.

3.4. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	4.458.735,66
	Vorjahr	9.376.740,69

Zusammensetzung per 31. März 2010:

	EUR
Darlehen IVS AG	2.475.000,00
Körperschaft- und Gewerbesteuerrückforderungen	1.976.619,22
Sonstige	7.116,44
Bilanzansatz zum 31. März 2010	4.458.735,66

4. Eigenkapital

4.1. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.000.000 Stück auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00.

4.2. Genussrechtskapital

Das Genussrechtskapital hat sich wie folgt entwickelt:

	EUR
Genussrechtskapital 31. März 2009	33.915.315,00
Ausgabe von neuem Genussrechtskapital	11.573.205,00
Verlustbeteiligung	-13.866.904,99
Genussrechtskapital zum 31. März 2010	31.621.615,01

4.3. Bilanzverlust

	EUR
Bilanzgewinn 31. März 2009	86.493,89
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-86.493,89
Jahresfehlbetrag 2009/2009	-14.410.467,84
Entnahme aus Genussrechtskapital	-13.866.904,99
Bilanzverlust zum 31. März 2010	-543.562,85

5. Rückstellungen

Aufgrund des Jahresergebnisses waren keine Steuerrückstellungen zu bilden.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Beträge für Provisionsstornohaftung mit TEUR 681 (i. Vj. TEUR 403) sowie Jahresabschlusskosten mit TEUR 98 (i. Vj. TEUR 75).

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt TEUR	Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr TEUR	von einem bis zu fünf Jahren TEUR	über fünf Jahren TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.570	220	3.965	14.385
(Vorjahr)	(19.547)	(227)	(3.219)	(16.101)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2	2	0	0
(Vorjahr)	(1)	(1)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	645	645	0	0
(Vorjahr)	(113)	(113)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1	1	0	0
(Vorjahr)	(0)	(0)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	4.642	70	166	4.406
(Vorjahr)	(2.302)	(2.226)	(76)	(0)
	23.860	938	4.131	18.791
(Vorjahr)	(21.963)	(2.567)	(3.295)	(16.101)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit TEUR 1 Verbindlichkeiten gegenüber der FuBus PLUS 1. Vermögensverwaltungs GmbH.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden um Zinsverbindlichkeiten aus Genussrechten des Geschäftsjahres in Höhe von EUR 1.524.840,00 vermindert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden um Zinsverbindlichkeiten aus Genussrechten des Geschäftsjahres in Höhe von EUR 2.994.871,62 vermindert.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von EUR 300,00 betreffen die Ausbuchung von Auszahlungsdifferenzen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens wurden insgesamt in Höhe von EUR 2.152.864 vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurden insgesamt in Höhe von EUR 2.363.198,00 vorgenommen.

Die Wertberichtigung zu den Forderungen aus ratierlichen Provisionen in Höhe von EUR 12.382.198,06 wurde mit den betreffenden Umsatzerlösen des Geschäftsjahres verrechnet, da die vormalige Darstellung der Geschäftsvorfälle in dieser Position erfasst wurde.

Die Wertberichtigung zu den Lebens- und Rentenversicherungspolicen in Höhe von EUR 8.606.245,16 wurde mit den betreffenden Beträgen innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verrechnet, da die vormalige Darstellung der Geschäftsvorfälle in dieser Position erfasst wurde.

Aufgrund der vorgenommenen Wertberichtigungen auf Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens, der Wertberichtigungen zu den Renten- und Lebensversicherungspolicen, zu den ratierlichen Provisionsforderungen sowie zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ergibt sich kein Jahresüberschuss zum Bilanzstichtag. Folglich schuldete die Gesellschaft nach den Genusscheinbedingungen keine Basisverzinsung und keine Übergewinnverzinsung an ihre Genussrechtsgläubiger. Insoweit war der Zinsaufwand in Höhe von EUR 4.519.711,62 in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend zu korrigieren.

D. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich acht Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

3. Zusammensetzung der Organe

Als Vorstand waren im Geschäftsjahr bestellt:

- Herr Jörg Biehl, Versicherungsmakler, Dresden
- Herr Marco Fleischer, Kaufmann, Parthenstein - ab 25. Oktober 2013 bis 10. September 2014

Im Geschäftsjahr setzte sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

- Herr Siegfried Bullin, Rechtsanwalt (Vorsitzender)
- Herr Rudolph Ott, Kaufmann (stellvertretender Vorsitzender) – bis 23. September 2009
- Herr Frank Quester, Dipl.-Bauingenieur (stellvertretender Vorsitzender) – ab 23. September 2009 bis 25. April 2012
- Herr Dr. Andreas Reich, Arzt – ab 23. September 2009
- Herr Tino Görtz, Kaufmann (stellvertretender Vorsitzender) – ab 26. April 2012

Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 14. November 2013 wurde zum vorläufigen Insolvenzverwalter (ab 1. April 2014 zum Insolvenzverwalter) bestellt:

- Herr Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler, Caspar-David-Friedrich-Str. 6, 01219 Dresden

4. Angaben zu Unternehmen, an denen ein Anteilsverhältnis von 20 % oder mehr besteht

Zum Bilanzstichtag ist für diese Gesellschaften Folgendes auszuweisen:

	Anteil am Stammkapital/ Grundkapital			Eigenkapital	Ergebnis des letzten Ge- schäftsjahres 2010
		TEUR	%		
FuBus Plus 1. Vermögensverwaltungs GmbH, Dresden	25	100		-157	-175
Eco Consort AG, Dresden (Gründung am 8.3.2010)	1.000	100		1.000	0

Dresden, den 23. August 2017

Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler
Insolvenzverwalter

PROSAVUS AG i. lns. (bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG), Dresden

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2009/2010

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	1.4.2009 EUR	Umgliederung in das Umlauf- vermögen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.3.2010 EUR
Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.624,78	0,00	7.779,03	0,00	10.403,81
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	23.001.712,53	0,00	1.466.701,76	4.121.078,91	20.347.335,38
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.834,62	0,00	71.012,68	0,00	72.847,30
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	3.505,82	0,00	3.505,82
	23.003.547,15	0,00	1.541.220,26	4.121.078,91	20.423.688,50
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	1.103.867,00	0,00	1.128.867,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	832.000,00	0,00	192.000,00	0,00	1.024.000,00
3. Sonstige Ausleihungen	2.958.337,00	0,00	230.885,00	23.240,00	3.165.982,00
4. Lebens- und Rentenversicherungspolicen	19.371.941,35	-19.371.941,35	0,00	0,00	0,00
	23.187.278,35	-19.371.941,35	1.526.752,00	23.240,00	5.318.849,00
	46.193.450,28	-19.371.941,35	3.075.751,29	4.144.318,91	25.752.941,31

1.4.2009	Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Abgänge	31.3.2010	31.3.2010	31.3.2009	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.357,78	2.604,03	0,00	3.961,81	6.442,00	1.267,00	
592.841,18	464.163,53	212.105,56	844.899,15	19.502.436,23	22.408.871,35	
475,62	7.972,68	0,00	8.448,30	64.399,00	1.359,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	3.505,82	0,00	
593.316,80	472.136,21	212.105,56	853.347,45	19.570.341,05	22.410.230,35	
0,00	1.128.865,00	0,00	1.128.865,00	2,00	25.000,00	
0,00	1.023.999,00	0,00	1.023.999,00	1,00	832.000,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	3.165.982,00	2.958.337,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.371.941,35	
0,00	2.152.864,00	0,00	2.152.864,00	3.165.985,00	23.187.278,35	
594.674,58	2.627.604,24	212.105,56	3.010.173,26	22.742.768,05	45.598.775,70	

Rechtliche Grundlagen

Firma	PROSAVUS AG i. Ins. (bis 25. April 2012: Future Business PLUS AG)
Sitz	Dresden
Gesellschaftsvertrag	Es gilt die Satzung in der Fassung vom 3. September 2012.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist seit dem 19. April 2006 im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 24537 eingetragen.
Gegenstand	Tätigkeit als Versicherungs- und Immobilienmakler, insbesondere das Vermitteln von Versicherungen aller Art, insbesondere die Vermittlung und Verwertung kapitalbildender einschließlich fondsgebundener Versicherungen sowie Weiterverkauf an Dritte, die Vermittlung und Verwertung sowie Projektentwicklung von Immobilien, die Verwaltung eigenen Vermögens einschließlich der Übernahme von Geschäftsbehandlungen von branchengleichen Unternehmen sowie artverwandte Tätigkeiten.
Geschäftsjahr	1. April bis 31. März
Gezeichnetes Kapital	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00 und ist voll eingezahlt. Das Grundkapital ist in 1.000.000 Stück auf den Namen lautende Aktien ohne Nennwert (Namensstückaktien) eingeteilt. Die Aktionäre im Einzelnen werden in einem Aktienbuch geführt.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft.
Geschäftsführer	Zum Vorstand waren bestellt: <ul style="list-style-type: none">– Herr Jörg Biehl, Dresden– Herr Marco Fleischer, Kaufmann, Parthenstein - ab 25. Oktober 2013 bis 10. September 2014 Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 14. November 2013 wurde zum vorläufigen Insolvenzverwalter (ab 1. April 2014 zum Insolvenzverwalter) bestellt: <ul style="list-style-type: none">– Herr Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler, Caspar-David-Friedrich-Str. 6, 01219 Dresden

Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> – Herr Siegfried Bullin, Rechtsanwalt (Vorsitzender) – Herr Rudolph Ott, Kaufmann (stellvertretender Vorsitzender) – bis 23. September 2009 – Herr Frank Quester, Dipl.-Bauingenieur (stellvertretender Vorsitzender) – ab 23. September 2009 bis 25. April 2012 – Herr Dr. Andreas Reich, Arzt – ab 23. September 2009 – Herr Tino Görtz, Kaufmann (stellvertretender Vorsitzender) – ab 26. April 2012
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Dresden-Süd unter der Steuernummer 203/100/04198 (Steuernummer der Schuldnerin) bzw. Steuernummer 203/100/90051 (Steuernummer der Masse) veranlagt.
Insolvenz	Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden (AZ: 532 IN 2258/13) vom 14. November 2013 ist das Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Gesellschaft beschlossen worden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte am 1. April 2014. Der ursprüngliche Jahresabschluss zum 31. März 2010 wurde vom damaligen Vorstand aufgestellt, durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. September 2010 festgestellt. Aufgrund des beim Oberlandesgericht Dresden anhängigen Verfahrens (AZ: 8 U 89/16) zur Feststellung der Nichtigkeit hat uns der Insolvenzverwalter beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. März 2010 neu zu erstellen

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Texform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherungsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.